

Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 08.05.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 10 EUR;
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 20 EUR;
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 30 EUR;
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden 40 EUR;
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 50 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld gezahlt je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 40 EUR, je Sitzung eines Gemeinderatsausschusses in Höhe von 20 EUR. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von Ausschüssen und Gemeinderat erhalten die

Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld von 50 EUR.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 EUR. Jeder weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 EUR.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

§ 4 Erstattung von Betreuungskosten

Gemeinderäte erhalten als pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 19 Abs. 4 GemO für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR, sofern eine im Haushalt lebende Person gepflegt oder im Haushalt lebende Kinder bis einschließlich 12 Jahren betreut werden müssen und nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt bzw. betreut werden können. Das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 15.04.1991 in der Fassung der ersten Änderung vom 22.03.1999 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.